



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 30. September 1993

**INFORMATIONSNOTIZ FÜR DIE SITZUNG DES  
BUNDESRATES VOM 4. OKTOBER 1993**

**Verschärfung der Sanktionen gegenüber  
Libyen durch den Sicherheitsrat der UNO**

1. Am 31. März 1992 hat der Sicherheitsrat der UNO mit seiner Resolution 748 (1992) im Rahmen der internationalen Bekämpfung des Terrorismus Zwangsmassnahmen gegen Libyen beschlossen. Libyen sperrt sich gegen die Forderung der USA und des Vereinigten Königreichs, zwei seiner Staatsangehörigen, die vermutlich hinter einem Anschlag gegen ein Flugzeug der PAN AM im Jahre 1988 (Lockerbie) standen, gemäss vorgenannter Resolution des Sicherheitsrates für eingeleitete Gerichtsverfahren auszuliefern. Ebenso hat Libyen die verlangte Kooperation mit dem französischen Untersuchungsrichter im Falle des Attentats auf ein Flugzeug der UTA im Jahre 1989 (Niger) verweigert.  
Mit seiner Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen vom 15. April 1992 hat der Bundesrat für die Schweiz die autonome Anwendung der Sanktionen der UNO beschlossen (Antrag vom 10. April 1992).
2. Die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich haben im August ihre Absicht bekanntgegeben, dem Sicherheitsrat eine Verschärfung der Sanktionen zu beantragen, falls Libyen die Forderungen der genannten Resolution bis zum 1. Oktober 1993 nicht erfülle.  
In den vergangenen Wochen hat Libyen angebliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der UNO signalisiert mit dem Ziel, die Sanktionen aufheben zu lassen. Die libyschen Begehren haben sich aber als unannehmbar erwiesen, weil für die Auslieferung der mutmasslichen libyschen Täter durch deren Heimatstaat keine befriedigende Lösung in Aussicht gestellt wurde. Die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich haben in der Folge einen Resolutionsentwurf vorgelegt, der namentlich folgendes vorsieht: Verschärfung der Sanktionen auf dem Gebiete der Luftfahrt und der Ausfuhren nach Libyen im Erdölsektor sowie Einfrierung der Guthaben, die direkt oder indirekt dem libyschen Staat bzw. libyschen Unternehmen gehören. Eine solche Einfrierung würde in der Schweiz insbesondere die Guthaben der Raffinerie du Sud Ouest in Collombey sowie diejenigen der TAMOIL-Gruppe treffen.



3. Es wird zur Zeit erwartet, dass sich der Sicherheitsrat am 4. oder 5. Oktober 1993 mit einem entsprechenden Resolutionsentwurf befassen wird, falls die noch laufenden Gespräche des Generalsekretärs mit Libyen bis dahin zu keiner befriedigenden Lösung geführt haben werden. Die Ausführungsbestimmungen einer solchen Resolution müssen nach dem Beschluss des Sicherheitsrates noch von einem Komitee erlassen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch in der Schweiz keine Anpassung der Verordnung vorgenommen werden.
4. Das EDA hat die Haltung der massgeblichen Staaten (ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sowie wirtschaftlich stark betroffene Länder wie Deutschland und Italien) sondiert und ihnen unsere Bedenken begründet (Zweifel an der Verhältnismässigkeit und der Wirksamkeit sowie Problematik der Auslieferung eigener Staatsbürger). Trotz dieser Bedenken, die von den anderen Staaten in mancher Beziehung geteilt werden, scheint es, dass die internationale Solidarität mit den drei Initiatoren sich durchsetzen wird. Die Schweiz wird sich ihr nicht entziehen können.
5. Wir schlagen vor, dass der Bundesrat nach dem Beschluss des Sicherheitsrates eine allgemeine Erklärung zur beabsichtigten Verschärfung der UNO-Sanktionen gegen Libyen abgibt (Beilage).

Flavio Cotti  
Bundesrat

BeilageERKLÄRUNG DES BUNDESRATESZUR VERSCHÄRFUNG DER MASSNAHMEN GEGENÜBER  
LIBYEN DURCH DEN SICHERHEITSRAT DER UNO

Der Bundesrat verurteilt den internationalen Terrorismus und beteiligt sich an den Massnahmen der Staatengemeinschaft zu dessen Bekämpfung. Er hat sich deshalb im April 1992 bereit erklärt, entsprechende Sanktionen des Sicherheitsrates der UNO mitzutragen. Er hat sich auf autonomer Basis den Sanktionen der UNO gegenüber Libyen angeschlossen, das die Auslieferung der vermutlichen Attentäter des Anschlages auf ein Flugzeug der PAN AM im Dezember 1988 (Lockerbie) an die USA bzw. Grossbritannien und die verlangte Kooperation mit dem französischen Untersuchungsrichter im Falle des Attentates auf ein Flugzeug der UTA im September 1989 (Niger) verweigert.

Der Bundesrat erklärt sich grundsätzlich solidarisch mit den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft. Er wird aufgrund des Resolutionstextes des Sicherheitsrates zur Verschärfung der Massnahmen gegenüber Libyen prüfen, in welcher Art und Weise dieselben umzusetzen sind. Er wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Aenderungen der Verordnung vom 15. April 1992 erlassen.